

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/123/2010; LSchK/Bayern

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers [...]

gegen

die Antragsgegnerin [...]

wegen Anfechtung des Landesparteitages vom 11. Dezember 2010 einschließlich aller Wahlen und Abstimmungen und Festsetzung eines neuen Stichtages für die Delegiertenberechnung wird der Antrag an die Landesschiedskommission verwiesen.

Begründung:

Gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 3 SchO ist die Landesschiedskommission erstinstanzlich zuständig. Der Einwand, die derzeitigen Mitglieder der Landesschiedskommission seien auf einem Landesparteitag gewählt worden, bei dem die Korrektheit der Delegiertenzusammensetzung aufgrund einer fehlerhaften Mitgliederdatenverwaltung angezweifelt werden muss, ist unerheblich. Die derzeitigen Mitglieder der Landesschiedskommission wurden auf dem Landesparteitag am 5. Dezember 2009 gewählt und üben seither legitim ihr Amt aus. Da die Wahl der Landesschiedskommission nicht wirksam angefochten worden ist, ist sie bestandskräftig.

Gemäß § 7 Abs. 3 SchO war der Antrag daher an die Landesschiedskommission zu verweisen.